

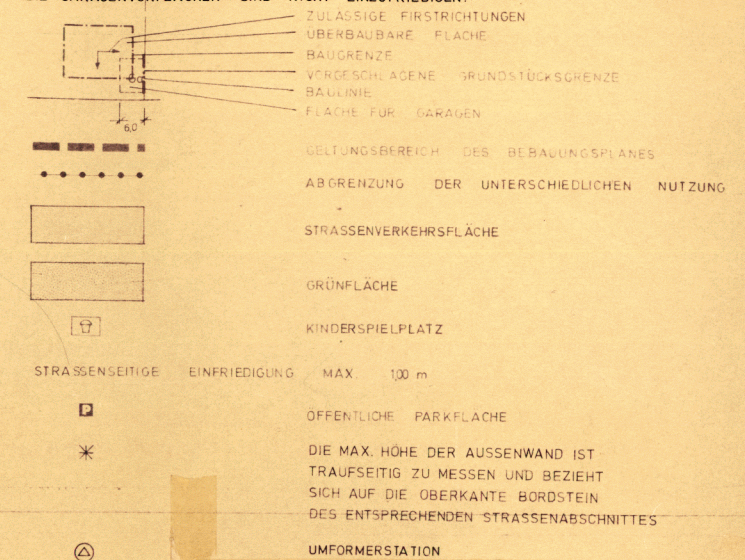
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÜNSTER "IM SCHÖLL"

M = 1 : 1000

FESTSETZUNGEN GEM § 9 BBG:

GEBIET	BAUWEISE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS D. BAUL. NUTZ. GESCHOSS ZAHLE	MASS D. BAUL. NUTZ. GRUNDST. ZAHLE	MAXIMALE HOHE DER AUSSENW.	DACHAUSBILDUNG
A	OFFEN	WA ALLGEM. WOHNGEB.	MAX. 2	0,4	6,50 m	BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG: SATTELDACH NEIGUNG: 28-38° 47-50° U. FLACHD. BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BEBAUUNG: SATTELD. NEIG. 28-38° U. FLACHD. BEI DACHN. VON 28-38° FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR STRASSE. BEI DACHN. VON 47-50° FIRSTRICHTUNG SENKRECHT ZUR STRASSE
B	OFFEN	WA ALLGEM. WOHNGEB.	MAX. 2	0,4	6,50 m	SATTELDACH

BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BEBAUUNG KEIN KNIESTOCK ZULASSIG
DIE GARAGENVORFLÄCHEN SIND NICHT EINZUFRIEDIGEN.



NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BUNDESHAUSETSES VOM 23.6.1960 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

ANFESTLEGT	GENEINDE MÜNSTER KREIS DIEBURG	DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MÜNSTER VOM 22.4.75
BEARBEITET	LANDKREIS DIEBURG	KREISAMT DIEBURG DEN 23.4.75
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	GENEINDE MÜNSTER KREIS DIEBURG	NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELASTUNG WURDE DIE AUSLEGEUNG DES BAULEITPLANES ERFOLGTE VOM 5.5.75 BIS 6.6.75
BESCHLOSSEN	GENEINDE MÜNSTER KREIS DIEBURG	DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MÜNSTER VOM 18.11.75
GENEHMIGT	DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT	Genehmigt mit den Auflagen der Vfg. vom 18. Mai 1976 Az. V/13-61 d 04/01 Darmstadt, den 18. Mai 1976 Der Regierungspräsident im Auftrag
ÖFFENTLICH AUSGELEGT		DER VERMÄSSTRE BAULEITPLAN WURDE GEM § 12 BBG IN DER ZEIT VOM 18.11.75 BIS 18.11.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGT

927

B L

Der von Ihnen mit Antrag vom 26.2.1976 vorgelegte, bei mir am 9.3.1976 eingegangene Bebauungsplan "Im Schöll" Teil I wird gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 BBauG mit Ausnahme der nachfolgenden Festsetzungen genehmigt:

Dachausbildung und Einfriedigung

Begründung:

Die o.g. textlichen Festsetzungen sind Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und besitzen keine Rechtsgrundlage gem. § 9 Abs. 2 BBauG. Diese Gestaltungsvorschriften können deshalb nicht am Genehmigungsverfahren gem. § 11 BBauG teilnehmen. Sie können aber gemeinsam mit planungsrechtlichen Festsetzungen auf einem Plan geregelt werden, da ein unmittelbarer Zusammenhang im städtebaulichen Sinne besteht, zwischen planungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften; entscheidend ist jedoch, daß zu den gestalterischen Festsetzungen die maßgebende landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage angegeben ist. (siehe hierzu Zinkahn-Bielenberg § 9 Abs. 2 BBauG Randn. 22/85 + 86)

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN



336

95